

Reglement für die Benützung der Waldhütte „Föhrenbänklein“ der Bürger- gemeinde Pfeffingen

1. Die Waldhütte ist Eigentum der Bürgergemeinde Pfeffingen. Sie dient in erster Linie forstwirtschaftlichen Zwecken, kann aber auch von Bürgern, Einwohnern und Vereinen von Pfeffingen gemietet werden. Der Mieter, die Mieterin muss bei Abschluss des Mietvertrages **volljährig** sein, d.h. das 18. Altersjahr erreicht haben. **Reservationen für Dritte sind untersagt.**
2. Die Aufsicht obliegt dem Bürgerrat bzw. dem von ihm beauftragten Hüttenwart.
3. Es besteht kein Wirte-Recht. Ohne Bewilligung des kantonalen Pass- und Patentbüros, Liestal, dürfen keine Speisen und Getränke in und um die Hütte **verkauft** werden.
4. Benützungsgebühren pro Anlass (max. 24 Stunden):
 - für Bürger CHF 70.--
 - für Einwohner und Ortsvereine CHF 130.--In diesen Ansätzen sind elektrischer Strom und das im gedeckten Vorplatz bereit gestellte Brennholz inbegriffen.
Der Bürgerrat kann andere Ansätze festsetzen.
5. Die Benützungsgebühr ist bei der Schlüsselübernahme bar zu bezahlen.
6. **Der/die Mieter/in muss während der Belegungszeit persönlich anwesend sein.** Der/die Mieter/in ist verpflichtet, zur Waldhütte und deren Einrichtungen Sorge zu tragen. Für Schäden an Gebäude, Einrichtungen, Mobiliar und Umgebung, die durch Teilnehmer oder Personal im Zusammenhang mit dem Anlass verursacht werden, ist die Mieterschaft vollumfänglich haftbar.
7. Nach der Benützung der Waldhütte sind folgende Arbeiten **bis spätestens um 10.00 Uhr des Folgetags** zu erledigen:
 - die Waldhütte ist zu reinigen (besenrein),
 - der Grill (Rost, Tragrohr, Kette) ist gereinigt im Keller zu versorgen,
 - das Licht ist zu löschen, Fensterläden und Türen zu verschliessen,
 - sämtliche Abfälle sind mitzunehmen.Bei ungenügender Reinigung der Hütte, des Grills und der Umgebung wird der zusätzliche Aufwand dem/der Mieter/in in Rechnung gestellt.
8. Es ist verboten, in der Waldhütte oder im Freien Generatoren, Verstärkeranlagen, Lautsprecher und dergleichen sowie Elektroöfen zu betreiben.
9. Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenützung der Waldhütte verweigert werden.
10. Die Zufahrt zur Hütte ist mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge belegt.
Pro Anlass ist die Benützung von nur 1 Motorfahrzeug (Personenwagen) gestattet.
Die Fahrbewilligung wird mit dem Schlüssel ausgehändigt.
11. Die Bürgergemeinde Pfeffingen lehnt im Zusammenhang mit der Vermietung der Hütte jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden ab.

Bürgergemeinde Pfeffingen

Der Präsident:

Die Schreiberin:

sig. Peter Schneider

sig. Cornelia Meyer